



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation [2011/097](#) von Kathrin Schweizer, SP-Fraktion, vom 31. März 2011: Verhindern von Atomanlagen in der Nachbarschaft: Stand Umsetzung des Verfassungsauftrages

Datum: 10. Mai 2011

Nummer: 2011-097

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/097

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2011/097](#) von Kathrin Schweizer, SP-Fraktion, vom 31. März 2011: Verhindern von Atomanlagen in der Nachbarschaft: Stand Umsetzung des Verfassungsauftrages

vom 10. Mai 2011

1. Ausgangslage

Am 31. März 2011 hat Kathrin Schweizer, SP-Fraktion, die Interpellation 2011/097 betreffend "Verhindern von Atomanlagen in der Nachbarschaft: Stand Umsetzung des Verfassungsauftrages" mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"Die Atomkraftwerk-Katastrophe von Fukushima hat uns alle stark betroffen gemacht. Sie lässt die Bevölkerung auch unsere eigenen Sicherheit im Zusammenhang mit Atomkraftwerken hinterfragen.

Der Kanton Basel-Landschaft besitzt seit 1984 einen Passus in der Verfassung, der den Bau von AKWs im Baselbiet verhindert und die Regierung in die Pflicht nimmt, sich gegen AKWs in der Nachbarschaft einzusetzen. Trotzdem sind unsere beiden Energielieferanten EBM und EBL an Unternehmen beteiligt, die AKWs planen.

In der [Beantwortung](#) der Interpellation [2008/173](#) hat der Regierungsrat in einer längeren Abhandlung erläutert, wie sich der Begriff Nachbarschaft definiert. Er versprach auch, sich gegen das Atomkraftwerk Niederamt einzusetzen.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

- 1. Ist der Regierungsrat auch nach der Katastrophe in Fukushima noch der Meinung, dass die Bevölkerung nur innerhalb eines 20km Radius um ein AKW besonders gefährdet ist?*
- 2. Welche Schritte hat der Regierungsrat getätigt, um darauf hinzuwirken, den Verfassungsauftrag zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass keine Atomkraftwerke in der Nachbarschaft errichtet werden?*
- 3. Welche Schritte hat er getätigt, damit keine Lagerstätten für radioaktive Rückstände errichtet werden?*
- 4. Wie stellt sich der Regierungsrat zum nicht verfassungskonformen Unterstützungskurs von EBM und EBL?*

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat verfolgt mit grosser Sorge die Entwicklungen am AKW Fukushima nach dem verheerenden Erdbeben und dem Tsunami.

3. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung

1. *Ist der Regierungsrat auch nach der Katastrophe in Fukushima noch der Meinung, dass die Bevölkerung nur innerhalb eines 20km Radius um ein AKW besonders gefährdet ist?*

Die Beurteilung der Gefahren eines AKW für die Bevölkerung wird vom Bund u.a. in der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV, SR 732.33) geregelt. Darin heisst es in der Fassung Stand 1. Januar 2011 u.a.:

" *Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 5 Absatz 4 und 101 Absatz 1 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG), sowie auf Artikel 75 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) verordnet:*

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Notfallschutz für Ereignisse in schweizerischen Kernanlagen, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann.

² Die dieser Verordnung unterstehenden Kernanlagen werden in Anhang 1 bezeichnet.

Art. 2 Ziel des Notfallschutzes

Ziel des Notfallschutzes ist:

- a. die betroffene Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen zu schützen;
- b. die betroffene Bevölkerung zeitlich begrenzt zu betreuen und mit dem Nötigsten zu versorgen;
- c. die Auswirkungen eines Ereignisses zu begrenzen.

Art. 3 Grundsatz

¹ Um jede Kernanlage werden zwei Zonen festgelegt:

- a. Die Zone 1 umfasst das Gebiet um eine Kernanlage, in dem bei einem schweren Störfall eine Gefahr für die Bevölkerung entstehen kann, die Schutzmassnahmen sofort erforderlich macht.
- b. Die Zone 2 schliesst an die Zone 1 an und umfasst das Gebiet, in dem bei einem schweren Störfall eine Gefahr für die Bevölkerung entstehen kann, die Schutzmassnahmen erforderlich macht. Sie wird in Gefahrensektoren eingeteilt (Anhang 2).

² Die den Zonen 1 und 2 zugeordneten Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile sind in Anhang 3 bezeichnet.

³ Das übrige Gebiet der Schweiz wird als Zone 3 bezeichnet.

⁴

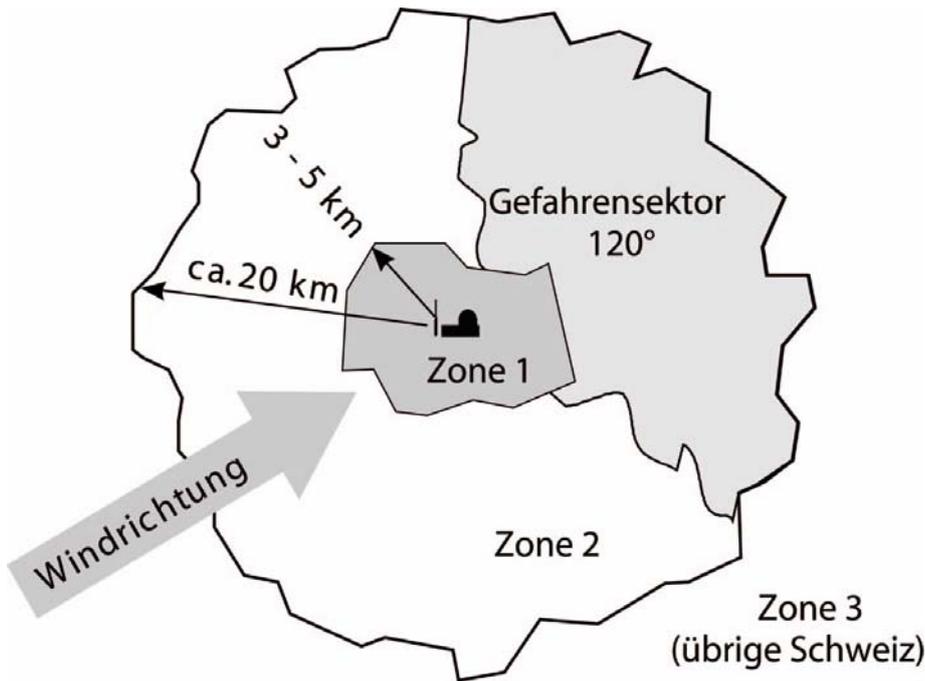
Anhang 2

(Art. 3 Abs. 1 Bst. b)

Zonenkonzept mit Gefahrensektoren

Die Zone 2 ist in 6 sich überlappende Gefahrensektoren von je 120° eingeteilt.

Sofern es die Windverhältnisse eindeutig zulassen, kann damit eine angepasste Alarmierung durchgeführt werden.



Entsprechend soeben zitierter Passagen aus der Eidgenössischen Notfallschutzverordnung definiert der Regierungsrat, basierend auch auf einem Gutachten seines Rechtsdienstes bei der Beantwortung einer Interpellation ([2008/173](#) vom 19. Juni 2008) im Landrat, weiterhin die Nachbarschaft gemäss § 115 der Kantonalen Verfassung mit einem Radius von 20 km.

2. Welche Schritte hat der Regierungsrat getätigt, um darauf hinzuwirken, den Verfassungsauftrag zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass keine Atomkraftwerke in der Nachbarschaft errichtet werden?

Mit Schreiben vom 7. Januar 2011 hat das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Stellungnahme der Eidg. Kommission für nukleare Sicherheit KNS zu den Rahmenbewilligungsgesuchen des Kernkraftwerks Niederramt AG, des Ersatzkernkraftwerks Beznau AG und des Ersatzkernkraftwerks Mühleberg AG unterbreitet. Die Kantone wurden um Stellungnahme im Sinne von Artikel 43 Absatz 2 des Kernenergiegesetzes (SR 732.1) gebeten.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat in seiner Stellungnahme vom 29. März 2011 klar auf die Rahmenbedingungen von § 115 der Kantonsverfassung hingewiesen. Die neuen Kernkraftwerke sind nicht auf dem Kantonsgebiet Basel-Landschaft und auch nicht in dessen Nachbarschaft vorgesehen. Er geht klar davon aus, dass bei einer Wiederaufnahme der angeordneten Sistierung der Bewilligungsgesuche die aus den tragischen Vorfällen in Japan gewonnenen Erkenntnisse gebührend einfließen werden.

3. Welche Schritte hat er getätigt, damit keine Lagerstätten für radioaktive Rückstände errichtet werden?

Art. 90 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101) vom 18. April 1999 besagt, dass die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie Sache des Bundes ist.

Weiterhin bedürfen die Kantonsverfassungen gemäss Art. 51 Absatz 2 der Bundesverfassung der Gewährleistung des Bundes; sie dürfen dem Bundesrecht nicht widersprechen.

Art. 30 Absatz 2 des eidg. Kernenergiegesetzes (KEG) vom 21. März 2003 lautet wie folgt :

"² Die in der Schweiz anfallenden radioaktiven Abfälle müssen grundsätzlich im Inland entsorgt werden."

Weiter lauten Art 31. Absätze 1 und 2a wie folgt:

"¹ Wer eine Kernanlage betreibt oder stilllegt, ist verpflichtet, die aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Zur Entsorgungspflicht gehören auch die notwendigen Vorbereitungsarbeiten wie Forschung und erdwissenschaftliche Untersuchungen sowie die rechtzeitige Bereitstellung eines geologischen Tiefenlagers.

² Die Entsorgungspflicht ist erfüllt, wenn:

a. die Abfälle in ein geologisches Tiefenlager verbracht worden sind und die finanziellen Mittel für die Beobachtungsphase und den allfälligen Verschluss sichergestellt sind "

§ 115 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft bezieht sich bekanntlich auf das Kantonsgebiet und dessen Nachbarschaft. Im Sachplan geologische Tiefenlager werden in drei Etappen unter Federführung des Bundesamtes für Energie Standorte dafür gesucht.

Die potenziellen Standortgebiete Bözberg und Jura-Südfuss liegen ca. 8 km resp. ca. 3 km Luftlinie von der Kantonsgrenze Basel-Landschaft entfernt. Die regierungsrätliche Stellungnahme vom 16. November 2010 an das Bundesamt für Energie im Rahmen der Anhörung zur Etappe 1, Sachplan geologische Tiefenlager, hat u.a. folgenden Wortlaut: "...Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft spricht sich deshalb mit Nachdruck gegen die Festlegung der potenzielle Standortgebiete Bözberg und Jura-Südfuss in der Nachbarschaft zum Kanton Basel-Landschaft aus. Im Rahmen des weiteren Sachplanverfahrens werden sich die Behörden des Kantons Basel-Landschaft mit den ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln gegen dieses Vorhaben wehren."

Der Regierungsrat kommt damit seinem verfassungsmässigen Auftrag vollumfänglich nach.

4. Wie stellt sich der Regierungsrat zum nicht verfassungskonformen Unterstützungskurs von EBM und EBL?

Wie bereits in der [Beantwortung](#) der Interpellation [2008/345](#) von Marc Joset, SP-Fraktion "Drohgebärden gegen den Verfassungsauftrag" erläutert, sind die EBL und EBM privatrechtliche, vollkommen unabhängige Genossenschaften, die eigenwirtschaftlich arbeiten. Deren oberste Organe sind die Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder, bzw. die Delegiertenversammlungen. Strategische Geschäfte, wie beispielweise die Positionierung gegenüber der Atomkraft, werden durch den Verwaltungsrat vorbereitet und der Delegiertenversammlung unterbreitet. EBL und EBM sind somit in ihrer Unternehmenspolitik frei, der verfassungsmässige Auftrag richtet sich nicht an diese Unternehmen. Sie besitzen selber keine Kernkraftwerke oder Tiefenlager, beziehen bis anhin allerdings auch einen Teil am üblichen Strommix vorwiegend aus Wasserkraft und Kernenergie. Die EBL und die EBM sind sich sehr wohl bewusst, dass das Energiesystem auf erneuerbare Energien umgestellt werden muss. Dieser Weg wird laut EBM von allen Beteiligten (Energielieferanten und Energieverbraucher) schergewichtige und kostenintensive Anpassungen erfordern. Mit den Dividen-

den von Alpiq können die EBL und die EBM erneuerbare Energien fördern und die Energiezukunft neu ausrichten.

Liestal, 11. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Krähenbühl

der Landschreiber:

Mundschin